

Badeordnung

für das Hallenbad Schwarmstedt

1. Zweck der Badeordnung:

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie ist für alle Benutzer und Besucher verbindlich. Mit dem Eintritt in das Bad unterwerfen sich die Besucher den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen der Ordnung und Sauberkeit dienenden Anordnungen. Bei Schul- Vereins- und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen ist ihr Aufsichtsführender auch dafür verantwortlich, dass die Mitglieder seiner Gruppe die Badeordnung einhalten.

2. Benutzung

Die Benutzung des Bades steht Jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- und Badeordnung frei. Ausgeschlossen sind jedoch Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen, die an Hautausschlag, Wunden oder ansteckenden Krankheiten leiden. Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt, kann die Benutzung des Bades verweigert werden.

Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung aufsichtsberechtigter Personen (Mindestalter 18 Jahre) zugelassen.

Gruppen und Schulklassen dürfen das Bad nur zusammen mit dem verantwortlichen Aufsichtführenden betreten.

3. Eintritt

Die Eintrittspreise werden durch besonderen Aushang bekannt gemacht. Die Zahlung der Eintrittsgebühr berechtigt zum einmaligen Eintritt.

Gelöste Jahreskarten werden nicht zurück genommen.

Für verloren gegangene oder nicht ausgenutzte Karten gibt es keinen Ersatz bzw. keine Rückvergütung. Muss das Bad aus technischen oder sonstigen Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Benutzungsentgeltes.

Die Benutzung des Bades durch Gruppen und Schulen regelt die Samtgemeinde und rechnet das Benutzungsentgelt gesondert ab.

4. Betriebszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten des Hallenbades werden durch besonderen Aushang bekannt gegeben.

Bei Überfüllung oder besonderen Anlässen kann das Bad ganz oder teilweise durch das Aufsichtspersonal vorübergehend geschlossen werden.

Der Einlass zum Schwimmen des öffentlichen Badebetriebes wird nur bis 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeit gewährt.

Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Bad zu verlassen.

5. Badezeit

Die Benutzung des Bades ist innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten unbegrenzt. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.

Im Bedarfsfall regelt das Aufsichtspersonal die zeitliche Benutzung.

6. Badebekleidung

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist aus hygienischen- und Sicherheitsgründen nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet.

Nicht gestattet sind z.B. Shorts mit Zweithose, Unterwäsche unter der Badebekleidung, Burkinis, T-Shirts und Hosen über der Badebekleidung. Badehosen dürfen maximal Knielänge haben.

Ausnahmen werden im Einzelfall festgelegt.

Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das Aufsichtspersonal.

Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgeworfen werden.

7. Benutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz.

Der Badbesucher begibt sich nach dem Passieren der Kasse auf dem Schuhgang zu den Wechselkabinen.

Der Zutritt von der Wechselkabine zu den dahinterliegenden Gängen, Toiletten, Duschen und der Schwimmhalle ist nur barfuß oder in Badeschuhen und in Badebekleidung gestattet. Der Besucher hat seine Bekleidung in einen Schrank einzuschließen, der die Nummer seines Schlüssels aufweist.

Das Betreten der Schwimmhalle ist nur durch die Duschräume und nach vorherigem gründlichen Duschen bei abgelegter Bekleidung gestattet.

Der Gebrauch der Duschen soll sich auf die Reinigung vor und nach dem Schwimmen beschränken. Das Benutzen von Rasierern jeglicher Art ist im Hallenbad und den Sanitärräumen nicht erlaubt.

Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls zu ersetzen.

Eine gewerbliche Nutzung des Bades ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde erlaubt.

8. Ordnung im Bad

Die Benutzer und Besucher des Bades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben auf andere Badbesucher gebührend Rücksicht zu nehmen.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Mitbringen von Tieren
- b) Verzehr von Speisen und Getränken im Hallen-, Umkleide- und Sanitärbereich
- c) Rauchen in den Räumlichkeiten des Hallenbades
- d) Kleidung auf die Zuluftgitter hinter den Wärmebänken zu legen
- e) auf den Boden oder in das Beckenwasser zu spucken
- f) Wegwerfen von Gegenständen aller Art, z.B.: Papier, Abfälle, Glas usw.
- g) zerbrechliche Gegenstände, Glas, Keramik usw. in die Schwimmhalle oder den Beckenbereich mitzunehmen
- h) andere unterzutauchen oder zu unterschwimmen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstige gefährdende Aktivitäten
- i) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen
- j) auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einstiegsleitern und den Haltestangen zu turnen
- k) Tauchgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen, Bälle und ähnliches ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals zu verwenden.
- l) das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung
- m) Verteilen von Werbematerialien und Geldsammlungen aller Art
- n) das Mitbringen und Benutzen von Einweg- und Mehrwegrasierern

Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

Die Benutzung der Sprunganlage und Großspielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist während dieser Zeiten verboten. Zum Verlassen des Sprungbereichs sind die vorhandenen Ein- u. Ausstiegsleitern zu benutzen.

Jede Verunreinigung der Räume, der Schwimmhalle und besonders des Badewassers muss im eigenen Interesse vermieden werden. Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so soll er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal melden. Nachträgliche Beschwerden und Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

9. Aufsicht und Hausrecht

Das Aufsichtspersonal sorgt für Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung. Die Badbesucher haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus.

Es ist befugt, Personen, die

- a) Sicherheit und Ordnung gefährden,
- b) Benutzer und Besucher belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad ohne Ersatz des Entgelts zu verweisen.

Diesen Personen kann die Samtgemeinde den Zutritt zum Bad dauernd oder zeitweise untersagen. Wer gegen ein ausgesprochenes Hausverbot verstößt, begeht Hausfriedensbruch. Die Bäderleitung behält sich in diesen Fällen eine Anzeige vor.

10. Fundgegenstände

Gegenstände, die in dem Bad gefunden werden, sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

11. Haftung

Die Benutzung des Bades geschieht auf eigene Gefahr.

Die Samtgemeinde Schwarmstedt haftet nicht für Unfälle oder für abhanden gekommenes Eigentum der Badbesucher oder für Diebstahl von Wertsachen aus den vorhandenen Schließfächern.

Auch für Betriebsstörungen und ihre Folgen haftet die Samtgemeinde Schwarmstedt nicht.

Badbesucher haben für Schäden, die sie schuldhaft durch Verunreinigung oder Beschädigungen der Gebäude und Einrichtungen des Bades verursachen, vollen Ersatz zu leisten. Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Jegliche Haftung für Fahrräder, Kraftfahrzeuge und deren Inhalt ist ausgeschlossen.

12. Sonstiges

Wünsche und Beschwerden der Badbesucher nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.

Die Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Schwarmstedt, den 21.05.2013

Samtgemeinde Schwarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Gehrs